<u>Aufgabenbeschreibung und Anforderungsprofil für Gleichstellungsbeauftragte in der niedersächsischen Landesverwaltung¹</u>

I.Aufgaben

- 1. Förderung und Überwachung der Umsetzung des NGG, Mitwirkung bei allen Gleichstellungsfragen und Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Erwerbsund Familienarbeit (§ 20 NGG)
 - Aktive Mitarbeit und Teilnahme an der Vorbereitung und Entscheidung von Maßnahmen der Verwaltung zur Umsetzung des NGG
 - Erarbeitung von eigenen Vorschlägen, Vorlagen etc.
 - Teilnahme an Besprechungen
 - Wahrnehmung des Beteiligungsrechts (von der Entwurfsphase bis zur Entscheidung um geschlechtsspezifische Belange zur Geltung bzw. zur Durchsetzung zu bringen) so

<u>u. a.:</u>

- a) Personalangelegenheiten
 - Grundsatzangelegenheiten der Personalpolitik, Personalauswahl, Personalentwicklung, Personaleinsatz und Budgetierung
 - Interne und externe Stellenausschreibungen, zweite Ausschreibung
 - Neueinstellungen und längerfristige Umsetzungen
 - Abordnungen und Übernahmen, Versetzungen
 - Beförderungen, Höhergruppierungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeit, insbesondere auch in Leitungsfunktionen
 - Auswahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Fortbildungsveranstaltungen
 - Anträge von Beschäftigten auf Änderung der Arbeitszeit
 - Entsendung in Gremien
 - Aufstiegsverfahren
 - Kündigungen, Disziplinarangelegenheiten, Abmahnungen und Entlassungen
- b) organisatorische Angelegenheiten, wie
 - Umstrukturierungen, Organisationsänderungen
 - Stellenreduzierungen, Stellenpläne
 - Veränderungen der Arbeitsbedingungen
 - z. B. Gestaltung von arbeitszeitrechtlichen Rahmenbedingungen, Telearbeit

¹ *Abweichungen sind abhängig von etwaigen Besonderheiten der verschiedenen Behörden

- c) statistische Analysen
 - Beratung und Unterstützung von Frauen und Männern (§ 20 Abs. 5 und 6 NGG)
 - * Vorbereitung und Durchführung von Einzelgesprächen mit Frauen und Männern, Gruppengesprächen und Frauenversammlungen
 - ➤ Vermittlung geschlechtsspezifischer Informationen
 - * Erfassung aktueller Sachverhalte und Problemstellungen
 - * Erarbeitung von Vorschlägen zur tatsächlichen Gleichstellung
 - * Beratung in Einzelfällen, z. B.
 - zur Unterstützung bei
 - 1. beruflicher Förderung
 - 2. Teilzeit
 - 3. Mutterschutz
 - 4. Elternzeit
 - 5. Benachteiligung aufgrund des Geschlechts
 - 6. sexueller Belästigung
 - 7. Vereinbarkeit von Familie und Beruf
 - 1.2 Eigene Initiativen zur Umsetzung des NGG (§ 20 Abs. 3)
 - Einleitung erforderlicher Maßnahmen ggf. mit Unterstützung des Personalrates
 - ✗ Initiierung/Mitarbeit an der
 - Erstellung von Personalentwicklungskonzepten
 - Entwicklung von Angeboten für die Betreuung von Kindern der Beschäftigten, Eltern–Kind–Büro, Schulferienbetreuung
 - Verbesserung der Arbeitsbedingungen in geschlechtstypischen Beschäftigungsbereichen
 - Teilnahme an Gremien zur Verwaltungsmodernisierung, Arbeitsgruppen u.a.
 - Planung und Entwicklung von Fortbildungskonzepten und Förderung der Teilnahme des jeweils unterrepräsentierten Geschlechts an Fortbildungsmaßnahmen
 - Mitwirkung an personalwirtschaftlichen Maßnahmen und Verfahren
 - * eigene Evaluation (Auswertung) von Berichten zu den Schwerpunkten und erreichten Ergebnissen der Maßnahmen zur Gleichstellung und zur Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit in der Dienststelle

2. Förderung und Überwachung der Umsetzung des AGG

insbesondere zur Unterstützung

- der Beschäftigten zum Schutz vor/bei sexueller Belästigung am Arbeitsplatz in Absprache mit den Betroffenen
- bei sonstigen Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts

3. Mitwirkung des Gleichstellungsplans

- an der Entwicklung
- bei der Umsetzung von Maßnahmen
- bei der Fortschreibung
- bei der Kontrolle

4. Dienststellenübergreifende Zusammenarbeit u. a. durch

- Informationsaustausch
- regelmäßige Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten des Geschäftsbereichs
- Veranstaltungen (z. B. Workshops, Ausstellungsbesuche, ...)
- Abstimmung in Einzelmaßnahmen
- Vernetzung der Gleichstellungsbeauftragten untereinander

II. Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten

1. Ungebundenes Handeln

- Weisungsfrei (§ 23 NGG)
- Unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung
- Einberufung von Versammlungen im Einvernehmen mit der Dienststelle (§ 20 Abs. 6 NGG)
- Schweigepflicht (§ 22 Abs. 7 NGG)
- Äußerungsrecht zu fachlichen Fragen mit Relevanz für die Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Erwerbs- und Familienarbeit (§ 20 Abs. 1 Satz 4 NGG)
- Akteneinsichtsrecht (bei Personalakten nur mit Einwilligung der betroffenen Personen (§ 20 Abs. 4 NGG)
- Einrichtung von Sprechzeiten (§ 20 Abs. 6 Satz 1 NGG)

2. Informationsaustausch mit

- der Dienststellenleitung
- den Personalverantwortlichen
- den Frauen und Männern in der Dienststelle
- dem Personalrat
- den Gleichstellungsbeauftragten nach- oder übergeordneter Dienststellen und anderer Ressorts (§ 23 Abs. 2 NGG)
- sonstigen Organisationen

3. Recht auf Information von

- der Verwaltung z. B.
 - aktualisierte Personallisten (u.a. nach den Merkmalen: Dienstalter, Hauszugehörigkeit, Altersstruktur, Organisationszugehörigkeit, Teilzeit, Abordnung, Beurlaubung, und weitere)
 - 2. Beförderungslisten
 - 3. Bewerbungslisten einschließlich aller Bewerbungsunterlagen
 - 4. hausinterne Statistiken
 - 5. Planungsunterlagen (u.a. Personalplanung, Personal-Entwicklungsplanung, Unterlagen zur Fortbildungsplanung, und weitere)
 - 6. Sachakten
- sonstigen Organisationen

III. Anforderungsprofil

- 1. Gleichstellungspolitische Kompetenz und Sozialkompetenz
- 2. Fähigkeiten
 - · Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
 - Konfliktfähigkeit
 - Verhandlungsgeschick
 - Einfühlungsvermögen
 - Durchsetzungsvermögen
 - Frustrationstoleranz
 - Rollendistanz
 - Konzeptionelles Arbeiten
 - angemessenes Selbstbewusstsein
 - Motivations- und Innovationsfähigkeit
 - Organisationstalent
 - Netzwerkbildung
 - Methodenkompetenz
- 3. Berufserfahrung
 - Mehrjährige Berufs- und Verwaltungserfahrung
 - Erfahrung im Umgang mit Behörden
- 4. Rechtskenntnisse insbesondere
 - NGG
 - AGG
- 5. Bereitschaft zur Einarbeitung in sonstige Rechtsgebiete z. B.
 - Öffentliches Dienst- und Tarifrecht
 - Mutterschutzgesetz
 - Europäische Grundsatzregelungen
- Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen (§ 22 Abs. 5 Satz 2 NGG)